

GMBS Rechtsanwälte · Mommsenstraße 45 · 10629 Berlin

Deutscher Bundestag
- Rechtsausschuss -

DR. MARGARETE GRÄFIN VON GALEN
Fachanwältin für Strafrecht
Mommsenstraße 45
D 10629 Berlin
Telefon +49 (0) 30 · 31 01 82-16
Telefax +49 (0) 30 · 31 01 82-20
galen@kanzlei-gmbs.de
www.kanzlei-gmbs.de

AXEL GAIGL
Notar
Fachanwalt für Familienrecht

KARL-JOSEF MÖLLMANN, LL.M.

DETLEV BERTKE
Fachanwalt für Arbeitsrecht

JASPER GRAF VON SCHLIEFFEN
Fachanwalt für Strafrecht

SINA MAASS

Berlin, 20.10.2011 g-kr

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2011 zu den Gesetzesentwürfen BT-Drucksache 17/6261, BT-Drucksache 17/3646 und BT-Drucksache 17/5774

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur Anhörung des Rechtsausschusses am 26. Oktober 2011 bedanke ich mich.
Gerne nehme ich zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen Stellung.

A. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG, BT-Drucksache 17/6261)

Der Regierungsentwurf befasst sich im Wesentlichen mit vier Aspekten: mit der Stärkung der Verfahrens- und Informationsrechte von Verletzten im Strafverfahren, mit Qualitätsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, mit einer Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist und mit Änderungen der StPO und des GVG zum Zweck der Vermeidung von Mehrfachvernehmungen.

Soweit die Stärkung von Verfahrens- und Informationsrechten vorgesehen ist und Regelungen zur Zuständigkeit der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen und zu Qualitätsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte geschaffen werden sollen, sind die vorliegenden Vorschläge zu begrüßen. Zu begrüßen ist auch, dass zusammen mit einer Erweiterung des Beiordnungstatbestandes des § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO in § 140 Abs. 1 Nr. 9 StPO-E ein neuer Beiordnungstatbestand für die Beschuldigten geschaffen werden soll.

Zu kritisieren sind die Regelungen, die zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen geschaffen werden sollen. Insoweit bleibt der Entwurf nicht – wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt – „innerhalb der Grenzen, die durch die Rechte des Beschuldigten und den Grundsatz des fairen Verfahrens gezogen sind“ (vgl. BT-Drucksache 17/6261, Seite 8). Vielmehr werden die Beschuldigtenrechte massiv beeinträchtigt, ohne dass dies zur Wahrung der Interessen der Zeugen geboten wäre. Die gebotene Balance zwischen Beschuldigten- und Zeugeninteressen wäre durch ergänzende Regelungen einfach herzustellen. Ein sachlicher Grund, weshalb die Bundesregierung sich mit ihrem Vorschlag insoweit einseitig auf die Seite der Zeugen stellt, wird nicht erkennbar.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

I. § 58a Abs. 1 Satz 2 StPO-E und § 255a Abs. 2 StPO-E

Der Gesetzesentwurf strebt an, dass in Zukunft Vernehmungen von Personen, die im Kindes- oder jugendlichen Alter durch eine Straftat verletzt wurden, im Regelfall als richterliche Vernehmungen auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden und die Aufzeichnung anschließend gemäß § 255a StPO-E in den dort vorgesehenen Fällen in der Hauptverhandlung verwendet wird.

Dieses Vorhaben wäre nicht zu beanstanden, wenn gleichzeitig auch die Rechte der Beschuldigten angepasst würden und einer Berücksichtigung der Opferinteressen eine Berücksichtigung von Beschuldigteninteressen gegenüberstünde. Wenn der Gesetzgeber Bild-Ton-Aufzeichnungen in der Hauptverhandlung als vernehmungsersetzendes Beweismittel in den Katalogfällen des § 255a StPO zum Regelfall machen will, gebietet es der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren, gleichzeitig Regelungen zu schaffen, die die Wahrung der Rechte des Beschuldigten in dieser Konstellation garantieren.

1. Nach geltender Rechtslage kann die Bild-Ton-Aufzeichnung eingesetzt werden, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger „Gelegenheit hatten“, an der aufgezeichneten Vernehmung mitzuwirken. Wenn sie nicht mitwirken, hindert dies grundsätzlich nicht die Durchführung der Vernehmung.
2. Die Frage, wann davon auszugehen ist, dass Beschuldigter und Verteidiger „Gelegenheit“ hatten teilzunehmen, ist gesetzlich nicht geregelt. In der Literatur wird die Auffassung vertreten, eine Benachrichtigung von dem Termin müsse „rechtzeitig“ erfolgen (vgl. Martis in Anwaltkommentar StPO 2. Auflage Rdz. 7 zu § 255a). Das OLG München hat eine Videoaufzeichnung, die in der Hauptverhandlung eingeführt worden war, für unverwertbar befunden, weil der Verteidiger zu kurzfristig geladen wurde, er wegen eines anderweitigen Termins verhindert war und eine Verlegung des Vernehmungstermins für das vernehmende Gericht möglich gewesen wäre (vgl. OLG München, StV 2000, 352 zu einer Ladung am 20.07.1999 für den 22.07.1999). Wie entschieden worden wäre, wenn z.B. das Gericht den Termin für nicht verschiebbar erklärt hätte, weiß man nicht.
3. Wenn der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Vernehmung keinen Verteidiger hat, kann die Bild-Ton-Aufzeichnung ohne Verteidiger stattfinden und ist verwertbar (vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung 53. Auflage Rdz. 8 a zu § 255a). Nach derzeitiger Gesetzeslage und BGH-Rechtsprechung (vgl. BGHSt. 48, 268 ff. und zahlreiche ablehnende Literaturmeinungen bei Meyer-Goßner a.a.O., Rdz. 9 zu § 255a StPO) ist es nicht erforderlich, dass der Verteidiger vor der Durchführung einer gemäß § 255a Abs. 2 StPO-E zu verwendenden Bild-Ton-Aufzeichnung Akteneinsicht erhält.
4. Die Beschuldigtenrechte werden nur dann ausreichend gewahrt, wenn der Beschuldigte bei einer Bild-Ton-Aufzeichnung, die die Vernehmung in der Hauptverhandlung ersetzen soll, die gleichen Rechte hat, wie sie ihm bei einer Vernehmung in der Hauptverhandlung zustünden.
5. Der Gesetzgeber sollte die Neuregelungen zum Anlass nehmen, die „Schieflage“, die durch die bereits bestehende Regelung der Verwendung von Bild-Ton-Aufzeichnungen richterlicher Vernehmungen entstanden ist, nicht noch zu verstärken, sondern - ähnlich wie

es bei der Pflichtverteidigerbeordnung im gleichen Gesetzesentwurf geschieht -die Gelegenheit zu nutzen, die Balance wieder herzustellen.

6. Dies würde Folgendes bedeuten:

- a) Der Gesetzgeber sollte sich nicht damit begnügen, dass Angeklagter und Verteidiger lediglich „Gelegenheit hatten“, an der aufgezeichneten Vernehmung mitzuwirken. Es müssen Regelungen geschaffen werden, die gewährleisten, dass die „Gelegenheit“ auch wahrgenommen werden kann. Dazu gehört zunächst, dass in § 140 Abs. 1 StPO **die Durchführung einer richterlichen Vernehmung als Bild-Ton-Aufzeichnung, die sich auf eine Katalogtat des § 255a StPO bezieht, als Beiordnungstatbestand** vorgesehen wird. Nur wenn gewährleistet ist, dass der Beschuldigte bereits im Ermittlungsverfahren zum Zeitpunkt der Vernehmung nach § 58a StPO einen Verteidiger hat, sind die Verteidigungsrechte in gleicher Weise gewahrt, wie sie es wären, wenn es erst in der Hauptverhandlung zu der Vernehmung käme.
- b) Wenn man nicht an eine Anwesenheitspflicht des Beschuldigten denken möchte, sollte zumindest geregelt werden, dass die **Ladungsfrist des § 217 StPO für die Benachrichtigung** von der Vernehmung einzuhalten ist.
- c) Schließlich ist es unerlässlich, dass dem Verteidiger vor der Mitwirkung an einer Bild-Ton-Aufnahme Akteneinsicht gewährt wird. Eine „Mitwirkung“ an der Vernehmung ist für einen Verteidiger nur möglich, wenn er den gleichen Kenntnisstand hat wie Staatsanwaltschaft und Gericht. Auch das Gebot des fairen Verfahrens macht es unabdingbar dass der „Mitwirkende“ die Akten kennt. Dies bedeutet, dass **ein Recht auf Akteneinsicht vor Durchführung einer Vernehmung gem. § 58a StPO** vorzusehen wäre.

7. Mit der Bild-Ton-Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung, die später die Vernehmung der „Opferzeugin“ in der Hauptverhandlung ersetzen soll, wird das Kernstück der Beweisaufnahme aus der Hauptverhandlung herausgenommen. Dies ist ohne Verletzung geltender rechtsstaatlicher Standards nur möglich, wenn die Rechte, die dem Beschuldigten in der Hauptverhandlung zustehen, in die Vernehmungssituation außerhalb der Hauptverhandlung verlagert werden.

8. Nach dem jetzt vorgesehenen Modell wäre es möglich, dass der Beschuldigte in einem Fall der notwendigen Verteidigung auf der Grundlage einer aufgezeichneten richterlichen Vernehmung verurteilt wird, obwohl er zum Zeitpunkt der Vernehmung keinen anwaltlichen Beistand hatte und er selbst - z.B. weil er die Bedeutung der Vernehmung falsch eingeschätzt hat – ebenfalls nicht an der Vernehmung teilgenommen hat. Wenn der Gesetzgeber keinerlei Vorkehrungen trifft, eine solche Situation zu vermeiden, dürfte das Ergebnis nicht mehr mit Art. 6 Abs. 3 EMRK vereinbar sein.
9. Schließlich sollte der Gesetzgeber vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BGH zum geltenden § 255a Abs. 2 StPO (vgl. BGH-Beschluss vom 26.08.2011, Az. 1 StR 327/11) ausdrücklich vorsehen, dass das Gericht die Entscheidung, nach § 255a Abs. 2 StPO zu verfahren, zu begründen hat. Nach einer Entscheidung des 1. Strafsenats vom 26. August 2011 bedarf die Ersetzung der Vernehmung durch Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung nur einer Verfügung des Vorsitzenden. Ein Gerichtsbeschluss soll nicht erforderlich sein. Nachdem der Gesetzgeber nunmehr vorsieht, dass „das Gericht“ bei seiner Entscheidung auch die schutzwürdigen Interessen des Zeugen zu berücksichtigen habe, scheint klargestellt, dass auch für das Verfahren nach § 255a Abs. 2 StPO ein Gerichtsbeschluss erforderlich ist. Nachdem der 1. Strafsenat in der erwähnten Entscheidung jedoch die Auffassung vertreten hat, für das Verfahren nach § 255a Abs. 2 StPO gelte der Verweis auf u. a. § 251 StPO in § 255a Abs. 1 StPO nicht, wäre mit der jetzigen Regelung immer noch nicht vorgesehen, dass das Gericht seine Entscheidung, wie in § 251 Abs. 4 StPO vorgesehen ist, zu begründen hat. Es ist nicht ersichtlich, weshalb in den Fällen des § 255a Abs. 2 StPO im Vergleich zu den Fällen des § 251 StPO von einer Begründungspflicht abgesehen werden sollte. Die Begründung dient der Transparenz und dem fairen Verfahren. Es wird daher empfohlen, **entweder in § 255a Abs. 2 StPO einen Verweis auf § 251 Abs. 4 StPO aufzunehmen oder die Begründungspflicht dort ausdrücklich vorzusehen.**

II. § 24 Abs. 1 Satz 2 GVG-E

Mit dem Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 wurde bereits die Zuständigkeit des Landgerichts „wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen“ eingeführt (§ 24 Abs. 1 Ziffer 3 GVG). Durch eine Ergänzung von § 24 Abs. 1 GVG soll nunmehr geregelt werden, dass die besondere Schutzbedürftigkeit „insbesonde-

re“ dann anzunehmen sei, „wenn zu erwarten ist, dass die Vernehmung für den Verletzten mit einer besonderen Belastung verbunden sein wird und deshalb mehrfache Vernehmungen vermieden werden sollten“.

1. § 24 Abs. 1 Satz 2 GVG-E ist abzulehnen. Die vorgeschlagene Regelung ist mit der Unschuldsvermutung und mit dem Recht des Beschuldigten auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) nicht zu vereinbaren.
2. Es liegt auf der Hand, dass die neue Regelung die Gefahr birgt, dass der Beschuldigte mit der Wahl des zuständigen Gerichts vorverurteilt wird. Die Anknüpfung der Zuständigkeit des Gerichts an die Belastung, die für den Zeugen mit der Vernehmung zukünftig verbunden sein wird, setzt voraus, dass die Staatsanwaltschaft das Geschehen der zukünftigen Hauptverhandlung antizipiert. Dies bedeutet, dass eine bestimmte Rollenverteilung für das potentielle Opfer und für den Angeschuldigten bereits vor der Entscheidung des Gerichts, ob die Anklage zugelassen wird, vorgenommen werden muss. Denn nicht jede Vernehmung eines „Opferzeugen“, sondern nur eine Vernehmung mit besonderen Belastungen begründet die Zuständigkeit des Landgerichts. Die Annahme einer besonderen Belastung wird mit einer Würdigung des vorgeworfenen Tatgeschehens und gegebenenfalls auch mit einer Würdigung des bisherigen prozessualen Verhaltens des Beschuldigten verbunden sein müssen. Eine unvoreingenommene Haltung des Gerichts, das über die Zuständigkeitsfrage im Rahmen der Eröffnung entscheiden muss, ist damit kaum zu vereinbaren.
3. Die Regelung verstößt außerdem gegen das Recht des Beschuldigten auf den gesetzlichen Richter. Der Gesetzgeber ist durch Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Rechtspflege vor sachfremden Einflüssen auf die Bestimmung des Richters im Einzelfall geschützt wird. Daher soll sich der gesetzliche Richter jeweils möglichst eindeutig aus einer allgemeinen Norm ergeben (vgl. Bundesverfassungsgericht, Entscheidung vom 19.03.10959, 1 BvR 295/58 bei Juris und BVerfGE 6,45). Daraus folgt zwar nicht, dass jede „bewegliche“ Zuständigkeitsregelung dem Grundgedanken des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG widerspricht. Eine bewegliche Zuständigkeitsregelung muss aber so gestaltet sein, dass sachfremden Einflüssen vorgebeugt wird (vgl. Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 295/58).

4. Auf die Zuständigkeitsregelung der „besonderen Bedeutung des Falles“ (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG) bezogen hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass eine verfahrensrechtliche Zuständigkeitsregelung verfassungsgemäß sei, sofern „die Regelung unter „justizgemäßen“ Gesichtspunkten generalisiert, das Ziel also ein gerechtes, der Straftat und der Persönlichkeit des Täters angemessenes Verfahren und Urteil durch ein dazu geeignetes Gericht ist“ (BVerfG 1 BvR 295/58).
5. Nach diesem Maßstab muss bereits die seit dem 01.09.2004 in Kraft befindliche Zuständigkeitsregelung der „besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen“ (§ 24 Abs. 1 Ziff.3 GVG) verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich- soweit ersichtlich - mit dieser Vorschrift bislang nicht befasst. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass § 24 Abs. 1 Ziff.3 GVG nur bei verfassungskonformer Auslegung mit dem GG vereinbar sei (vgl. Meyer-Goßner Rdz. 5 zu § 24 GVG mit weiteren Hinweisen).
6. Die jetzt vorgeschlagene Ergänzung, die die Zuständigkeit an die mit einer Vernehmung für den Verletzten zu erwartende besondere Belastung und den Aspekt der Vermeidung von mehreren Vernehmungen dieses Verletzten knüpft, kann nicht mehr als verfassungsgemäß angesehen werden. Diese Regelung ist nicht generalisierend, sondern ausschließlich auf die Situation des Zeugen im Einzelfall bezogen. Was unter „besonderer Belastung“ zu verstehen ist, ist unbestimmt. Wie eine Vernehmung auf einen Zeugen wirkt, ist von vielen subjektiven Faktoren abhängig. Die Prognose über die seelische Verfassung eines Zeugen in einer bestimmten Sachverhaltskonstellation eignet sich nicht dazu, daran die verfassungsrechtlich gebotene justizmäßige Entscheidung über die Zuständigkeit im Einzelfall anzuknüpfen.
7. Der Aspekt der Vermeidung von Mehrfachvernehmungen ist ein gewillkürtes Ziel, das mit dem Ziel eines gerechten Verfahrens für den Angeklagten nicht zu vereinbaren ist.
8. Mehrfachvernehmungen sind nicht per se vor- oder nachteilhaft für den Verletzten. Verfahrensbezogene passagere Belastungen, die die Vernehmungen in einem Strafverfahren darstellen, müssen nicht notwendig negative Folgen bei Zeugen hervorrufen. Pfäfflen (StV 1997, 95 ff.) hat darauf hingewiesen, dass die Erfahrung des Zeugen im Strafprozess auch die Erfahrung beinhaltet, dass sich die ursprüngliche Situation eines Übergriffs nicht wie-

derhole, sondern einem anderen Ausgang zugeführt werde. Das Opfer erlebe, dass es geschützt werde und sein eigener Affekt wahrgenommen und respektiert werde. Es ist anerkannt, dass im Idealfall durch eine Aussage sogar das Selbstbewusstsein vergrößert und eine mögliche Traumatisierung sogar reduziert werden können (vgl. Vollbert, sekundäre Traumatisierung in Vollbert/Steller, [Hrsg], Handbuch der Rechtspsychologie, Seite 198, 199).

9. Darüber hinaus dürfte die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen auch nicht generell - im Interesse der Opfer liegen, wenn man bedenkt, dass aus der Perspektive der aussagepsychologischen Wissenschaft die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen notwendigerweise mit sich bringt, dass die Glaubhaftigkeitsprüfung auf eine schmalere Basis gestellt wird. Dem wichtigen Prüfkriterium der Konstanz einer Aussage wird die Grundlage entzogen. Die Konstanzanalyse fokussiert auf Übereinstimmungen, Widersprüche und Auslassungen und Ergänzungen bei Vergleich der Aussageinhalte zu verschiedenen Aussagezeitpunkten. Sie ist Teil der Analyse der Aussagequalität, da gedächtnispsychologische Erkenntnisse das Bezugswissen für die Bewertung darstellen, ob im Einzelfall feststellbar Konstanzphänomene bzw. Konstanzrelationen mit zu erwartenden Verläufen bei gegebener Erlebnisgrundlage übereinstimmen oder nicht (Steller in: Vollbert/Steller [Hrsg], Handbuch der Rechtspsychologie 2008, Seite 300 ff., 304). Bei der Konstanzanalyse handelt es sich um ein wesentliches methodisches Element der Aussageanalyse (vgl. BGH St 45, 164, 172; Köhnken in Widmaier [Hrsg], Strafverteidigung 2006, § 62 Rdn. 80). Mit ihrem Verzicht erhöht sich die Gefahr von Fehlbeurteilungen sowohl zum Nachteil des Angeklagten, als auch des Zeugen. Auch den Interessen des Zeugen ist nicht gedient, wenn Aussagepsychologen zur Frage der Glaubhaftigkeit mangels Möglichkeit einer Konstanzanalyse keine Aussage machen können und das Gericht möglicherweise gezwungen ist, in einer solchen Konstellation im Zweifel zugunsten eines bestreitenden Angeklagten zu entscheiden.
10. Das Ziel des § 24 Abs. 1 Satz 2 GVG-E ist offenbar eine rein an den (vermeintlichen) Interessen von „Opferzeugen“ orientierte Zuständigkeitsregelung, die Staatsanwaltschaft und Gerichte verpflichtet, die persönliche Situation des „Opferzeugen“ zu analysieren, um für den Angeschuldigten den gesetzlichen Richter zu finden. Mit den Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht für die Zulässigkeit von beweglichen Zuständigkeiten aufgestellt hat, hat das nichts mehr zu tun. Der Gesetzgeber sollte sich einer Ergänzung des § 24

Abs. 1 GVG, der ohnehin bereits als mit der Verfassung nur schwer oder gar nicht zu vereinbaren kritisiert wird, enthalten. Die vorgesehene Ergänzung in § 24 Abs. 1 Satz 2 GVG ist als verfassungswidrig abzulehnen.

III. Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Die isolierte Änderung der Verjährungsvorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch ist abzulehnen. Nach der Gegenäußerung der Bundesregierung soll die Frage einer Verlängerung der strafrechtlichen Verjährung erst dann in Betracht gezogen werden, wenn der Runde Tisch seine Beratungen abgeschlossen hat. Im Hinblick darauf, dass Zivilrecht und Strafrecht durch das Institut des Adhäsionsverfahrens eng miteinander verknüpft sind, erscheint es wenig sinnvoll, zivilrechtliche Verjährungsvorschriften vollkommen unabhängig von strafrechtlichen Verjährungsregelungen zu konzipieren. Es sollte darauf geachtet werden, dass ein zivilrechtlicher Anspruch nicht bereits verjährt ist, wenn das Strafverfahren stattfindet. Insofern ist grundsätzlich für eine Abstimmung der beiden Rechtsgebiete zu plädieren und dem Gesetzesentwurf der Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drucksache 17/5774 der Vorzug zu geben.

B. Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen sowie zur Ausweitung der Hemmungsregelungen bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im Zivil- und Strafrecht, BT-Drucksache 17/5774

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf schlagen die Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor, für Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, die frühere Regelverjährungsfrist von 30 Jahren wieder einzuführen und die Hemmung bis zum 25. Lebensjahr zu verlängern. Gleichzeitig soll im Strafrecht bei gleichbleibenden Verjährungsfristen ebenfalls der Hemmungszeitpunkt auf die Vollendung des 25. Lebensjahres angehoben werden.

Dieser Lösungsansatz ist zu begrüßen. Zum einen wird mit dieser Regelung gewährleistet, dass Zivilrecht und Strafrecht nicht in der Weise auseinanderfallen können, dass zivilrechtliche Ansprüche vor strafrechtlicher Verfolgungsverjährung verjähren. Hinzu kommt, dass mit diesem Vorschlag der Erkenntnis Rechnung getragen wird, dass junge Menschen häufig erst in der Mitte des dritten Lebensjahrzehnts eine Reife entwickelt haben, die es rechtfertigt, ihnen die eigen-

ständige Verantwortung einer Entscheidung für oder gegen eine Anzeige wegen sexueller Übergriffe zu übertragen. Gleichzeitig wird mit dieser Regelung das allgemeine Gefüge der Verjährungsregelungen, die systematisch an die Schwere der Tat bzw. die Höhe der Strafandrohung gekoppelt sind, nicht angetastet.

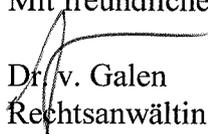
In diesem Sinne ist dem Gesetzesentwurf BT-Drucksache 17/5774 auch gegenüber dem Gesetzesentwurf BT-Drucksache 17/3646 der Vorzug zu geben.

C. Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen, BT-Drucksache 17/3646

Der Gesetzesentwurf der Abgeordneten der Fraktion der SPD sieht vor, dass in § 78 Abs. 5 StGB die Verjährungsfrist bei Straftaten nach den dort genannten Vorschriften unabhängig vom Höchstmaß der Strafandrohung 20 Jahre betragen soll. Dieser Vorschlag ist abzulehnen.

Die Verjährungsregelungen sind an objektiven Kriterien zu messen und dienen dem rechtsstaatlichen Bedürfnis, abhängig von der Art des Ereignisses „irgendwann“ Rechtsfrieden einkehren zu lassen. Die geltende Systematik der Abstufung der Verjährungsfristen nach dem angedrohten Strafmaß wird diesem Aspekt in hervorragender Weise gerecht. Eine Abweichung für einzelne Delikte würde einen „Dambruch“ bedeuten und auch die Gefahr bergen, dass hinsichtlich anderer einzelner Delikte ähnliche Forderungen erhoben werden. Die unterschiedliche Behandlung der Straftaten nach den §§ 174 bis 174 c und 176 des Strafgesetzbuches im Vergleich zu anderen Straftaten mit dem gleichen Strafrahmen könnte Fragen nach der Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes veranlassen. Eine Gleichbehandlung der einzelnen Delikte im Hinblick auf die Verjährungsfristen ist nur gewährleistet, wenn allgemein die Anknüpfung an das Strafmaß beibehalten bleibt. Zu rechtfertigen sind lediglich Hemmungsfristen, da der Beginn der Verjährung ohnehin je nach Deliktsart von der konkreten Ausgestaltung des strafbaren Geschehens bestimmt ist.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. v. Galen
Rechtsanwältin